

Pflanzenschutz- und Düngemittelhandelstag

am 12. / 13. November 2008

**Änderungen der Chemikalienverbots-VO
und mögliche Auswirkungen auf den
Handel mit Pflanzenschutz- und
Düngemitteln**

Claudia Deppe



Pflanzenschutz- und Düngemittelhandelstag

12./13. November 2008

Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V.

Änderungen der Chemikalienverbotsverordnung und mögliche Auswirkungen auf den Handel mit Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Claudia Deppe, Bez. St. BRV der Lwk Niedersachsen

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

REACH

- **REACH-Verordnung ab 01. Juni 2007**
(Registration, Evaluation and Authorisation of
Chemicals = Registrierung, Bewertung und Zulassung
von Chemikalien)
 - ➔ **Anpassung des Chemikaliengesetzes**
 - ➔ **Änderungen der Gefahrstoffverordnung**
 - ➔ **Änderungen der Chemikalienverbotsverordnung**
vom Juli 2008

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

Entscheidende Änderungen im Chemikalienrecht:

- Altstoffe, die vor 1981 in den Handel gebracht wurden, müssen wie Neustoffe auf gefährliche Eigenschaften untersucht werden.
- Anmeldepflichtig und damit von Reach erfasst werden Chemikalien ab 1 Tonne vom Hersteller produziert (ca. 30.000 Stoffe)
- Hersteller und Importeure sind für die Sicherheit ihrer Chemikalien selber verantwortlich und müssen die zur Bewertung notwendigen Stoffinformationen selber beschaffen
- Ab 10 Tonnen pro Jahr → CSR = Chemical Safety Report
- Über die Einhaltung wacht die Europäische Agentur für Chemische Stoffe in Helsinki und die zuständigen Behörden in Deutschland
- Neben den Stoffeigenschaften, werden auch die Verwendungen beachtet, z. B. welchen Belastungen der Mensch beim Umgang ausgesetzt ist.
- Die Anwender eines Stoffes sind verpflichtet, bisher nicht bekannte Verwendungen dem Hersteller mitzuteilen. Der Anwender muss die neue Anwendung der Chemikalie selber testen und registrieren lassen.
- Zulassungsverfahren für besonders besorgniserregende Stoffe und Kennzeichnung der Produkte, die diese Stoffe enthalten.

ChemVerbotsV**Aktionsplan zur Verbesserung der Explosivstoffsicherheit**

- Ziel: Verhinderung des terroristischen Missbrauchs von Explosivstoffen
- Umsetzung: Optimierung der Sicherheitsanforderungen an Explosivstoffe und deren Grundstoffe

→ 13 Sprengstoffgrundstoffe der EU

- 1. Ammoniumnitrat
- 2. Azeton
- 3. Kaliumchlorat
- 4. Kaliumnitrat
- 5. Kaliumperchlorat
- 6. Natriumchlorat
- 7. Nitromethan
- 8. Salpetersäure
- 9. Salzsäure
- 10. Schwefelsäure
- 11. Urotropin
- 12. Wasserstoffperoxid
- 13. Zitronensäure

**Verordnung über Verbote und Beschränkungen des
Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und
Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz**

(Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Ausfertigungsdatum: 14.10.1993

Vollzitat:

**"Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 13. Juni 2003**

(BGBl. I, S. 867); zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2008

(BGBl. I, S. 1328)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 13.6.2003 I 867,

zuletzt geändert durch V v. 21.7.2008 (BGBl. I, S. 1328)

§ 1 Verbote

Handelsverbote und –beschränkungen der Stoffe/Zubereitungen

Abschnitt 1 – 32; z. B. DDT, Arsen etc.

Ausnahmen: für Forschung, Lehre, Ausbildung, ordnungsgemäße
Entsorgung

Straftat: Verstoß gegen Verbote und -beschränkungen
bei Vorsatz und Fahrlässigkeit

§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht

Erlaubnis für den Handel mit T und T+ (Landkreis)

Voraussetzungen:

- Sachkunde nach § 5
- Zuverlässigkeit des Antragstellers (pol. Führungszeugnis)
- Mindestalter 18 Jahre

- 1 Person je Betriebsstätte
- Wechsel der Person unverzüglich anzeigen

Straftat : Abgabe von T und T+ ohne Erlaubnis der Behörde

Ausnahmen: → nur eine **Anzeige**

1. Apotheker

2. Hersteller, Einführer und Händler, die nur an **Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender** und öffentliche Lehranstalten abgeben.

Voraussetzungen: → eine Person im Unternehmen mit

- Sachkunde nach § 5
- Zuverlässigkeit des Anzeigenden (pol. Führungszeugnis)
- Mindestalter 18 Jahre

OWI: **Anzeige** nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig

§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten

Bei **Abgabe von T, T+, O, F+, R 40 / 62 / 63 / 68**

1. Identität von Erwerber bzw. Abholenden (Auftragsbestätigung mit Verwendungszweck und Erwerberidentität) feststellen
2. Dem Verkäufer ist bekannt bzw. er lässt sich bestätigen
 - bei **Abgabe an Händler** für T und T+ Erlaubnis/Anzeige bzw. für O, F+ R 40, 62, 63, 68 bei Abgabe an Endverbraucher nur durch eine betriebsangehörige über 18 Jahre alte Person mit Sachkunde
 - bei Abgabe an Endabnehmer → erlaubter Verwendungszweck
3. Erwerber 18 Jahre alt
4. Erwerber eines Begasungsmittels nach GefStoffV → Befähigungsschein bzw. Begasungserlaubnis
5. Beratung über Gefahren, Vorsichtsmaßnahmen und Entsorgung

OWI: Verstoß gegen Nr. 1 - 4

Der Verkäufer von **T, T+, O, F+, R 40 / 62 / 63 / 68** muss:

- 1. im Betrieb beschäftigt sein**
- 2. 18 Jahre alt sein**
- 3. Sachkunde nach § 5**

OWI: bei Abgabe und Veranlassung zur Abgabe durch Personen ohne Sachkunde und/oder unter 18 Jahre

Abgabebuch für

- **T und T+ und Sprengstoffgrundstoffen wie**
- **1. Ammoniumnitrat und ammonium-nitrathaltige Zubereitungen (Anhang III, Nr. 6 GefStoffV ...)**
 - 2. Kaliumchlorat,
 - 3. Kaliumnitrat,
 - 4. Kaliumperchlorat,
 - 5. Kaliumpermanganat,
 - 6. Natriumchlorat,
 - 7. Natriumnitrat,
 - 8. Natriumperchlorat,
 - 9. Wasserstoffperoxidlösungen > 12 %

Informationen über

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| - Art und Menge des Stoffes | - Name und Anschrift des Erwerbers |
| - Datum der Abgabe | - Verwendungszweck |
| - Unterschrift des Abgebenden | - Empfangsbestätigung Erwerber |

→ 5 Jahre aufbewahren

OWI → nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht **5** Jahre Aufbewahrung

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel**Keine Selbstbedienung für**

- **T, T+, F+, O, R 40 / 62 / 63 / 68**
- Wasserstoffperoxidlösungen > 12 %
- **Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen** (Anhang III Nr. 6 GefStoffV ...)
- **Phosphorwasserstoffentwickelnde Verbindungen** mit und ohne Gefahrensymbol

OWI → Verstoß gegen das SB-Verbot

Wiederverkäufer,
berufsmäßige Verwender und
öffentliche Lehranstalten
abgeben !

Abgabe im Versandhandel - auch bei Privatverkäufen – nur an

- **T und T+**
- **1. Ammoniumnitrat und ammonium-nitrathaltigen Zubereitungen (Anhang III Nr. 6 GefStoffV ...)**
- 2. Kaliumchlorat,
- 3. Kaliumnitrat,
- 4. Kaliumperchlorat,
- 5. Kaliumpermanganat,
- 6. Natriumchlorat,
- 7. Natriumnitrat,
- 8. Natriumperchlorat,
- 9. Wasserstoffperoxidlösungen > 12 %

OWI → bei Abgabe an sonstige Abnehmer im Versandhandel

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

Ausnahmen in § 3:

Nr. 1 bis 3 gilt auch für als „nicht brandfördernd“ zu kennzeichnende

- Wasserstoffperoxidlösungen über 12 %
- Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen (Anhang III Nr. 6 GefStoffV Gruppen A und E, Untergruppen B I, C I, D III oder D IV)

1. Identität von Erwerber bzw. Abholenden feststellen
2. Dem Verkäufer ist bekannt bzw. er lässt sich bestätigen
 - bei Abgabe an Händler für T und T+ Erlaubnis/Anzeige
 - bzw. für O, F+ R 40, 62, 63, 68 bei Abgabe an Endverbraucher nur durch eine betriebsangehörige über 18 Jahre alte Person mit Sachkunde
 - bei Abgabe an Endabnehmer → erlaubter Verwendungszweck
3. Erwerber 18 Jahre alt

Ausnahmen in § 3:

1. Abgabe von O, F+, R 40, 62, 63, 68 an natürliche Personen
→ Keine Identitätsfeststellungen, aber ! > 18 Jahre !
aber: **Identitätsfeststellung** auch bei Abgabe an natürliche Personen von:

1. **Ammoniumnitrat und ammonium-nitrat-haltigen Zubereitungen** (Anhang III Nr. 6 GefStoffV ...)
2. Kaliumchlorat,
3. Kaliumnitrat,
4. Kaliumperchlorat,
5. Kaliumpermanganat,
6. Natriumchlorat,
7. Natriumnitrat,
8. Natriumperchlorat,
9. Wasserstoffperoxidlösungen > 12 %

OWI

Ausnahmen in § 3:

- Stoffe/Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln und kein Gefahrensymbol haben (O, F+, R ...) → gilt Nr. 1 – 5 trotzdem
- Stoffe/Zubereitungen, die portionsweise < 15 g Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden
→ keine Begabungserlaubnis, kein Befähigungsschein
- Keine Verkäufer-Sachkunde nach § 5 für Hersteller, Einführer und Händler, die nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Lehranstalten abgeben!
Beauftragtenregelung (18 Jahre, zuverlässig, 1x im Jahr schriftlich bestätigte Belehrung)
- Keine Sachkunde erforderlich für Wasserstoffperoxidlösungen > 12 % und Ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen (Anhang III Nr. 6 GefStoffV ...)
- Kein Abgabebuch, für Hersteller, Einführer und Händler, die nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Lehranstalten abgeben!
identische Informationen auf andere Art - z. B. Lieferschein
OWI → nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht 5 Jahre Aufbewahrung

Ausnahmen in § 3 (Abs. 1 u. 2) und 4:

1. Gase im Sinne der Klasse 2 mit O oder F+
2. Klebstoffe mit O
3. Experimentierkästen
4. Mineralien
5. Heizöl, Diesel
6. Sonderkraftstoffe mit F+
7. Photochemikalien mit Xn und R40 / 68

→ **Keine Aufzeichnungen und keine Sachkunde**

→ **erlaubte Selbstbedienung**

§ 5 Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen:

- 1. Prüfung nach Absatz 2 bestanden
- 2. die Approbation als Apotheker
- 3. Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur
- 4. pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent
- 5. Abschlussprüfung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden und die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
- 6. Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin
- 7. im Rahmen eines Hochschulstudiums nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht
- 8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

§ 5a Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

§ 6 Normen**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- ❖ Ahndung über § 26 ChemG
- ❖ Ahndung bei Vorsatz und Fahrlässigkeit

§ 8 Straftaten

- ❖ Straftatbestand über § 27 ChemG und StGB
- ❖ Straftat bei Vorsatz und Fahrlässigkeit
- ❖ Die OWI-Tatbestände werden zur Straftat bei Vorsatz und wenn die Handlung das Leben, die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden
- ❖ Die Owi-Tatbestände werden zur Straftat, wenn vorsätzlich oder leichtfertig eine Handlung begangen wird, obwohl Kenntnis besteht, dass der Stoff für strafbare Handlung verwendet werden soll.

Ausnahme: die Regelungen zum „Abgabebuch“

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

Pflanzenschutzmittel (Stand 10/2008 → 2048 PSM):

T	27	R40	82
T+	23	R62	9
F+	28	R63	49
O	--	R68	3

→ Sachkunde nach § 5 für 10,8 % (221) der PSM

→ z. Zt. 507 PSM für Haus- und Kleingartenbereich; davon z. Zt. für 36 Präparate Sachkunde nach § 5 (entwickeln PH)

Düngemittel (Stand 2008):

- Düngemittel mit NH_4NO_3
- Düngemittel mit Kaliumchlorat KClO_3
- Düngemittel mit Natriumchlorat NaClO_3

Zusammenfassung der Vorschriften bezüglich der Abgabe von Sprengstoffgrundstoffen an Dritte:

- Identitätsfeststellung des Erwerbers
- Abgabebuch
- Abgabe im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten
- Keine Selbstbedienung
- ein Verstoß gegen diese Vorschriften wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (bis zu 200.000 €); eine Straftat begeht, wer gegen diese Vorschriften verstößt und weiß oder leichtfertig nicht erkennt, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat verwendet werden soll (Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 1 Jahr)

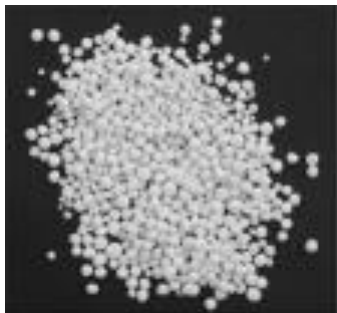
Einteilung von Ammoniumnitrat und dessen Zubereitungen in Gruppen:

- Gruppe A Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die zur detonativen Umsetzung fähig sind
- Gruppe B Zubereitungen, die zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung fähig sind
BI = ≤ 70 %
- Gruppe C Zubereitungen, die weder zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung noch zu detonativen Umsetzung fähig sind, jedoch beim Erhitzen Stickoxide entwickeln
CI = ≤ 80 %
- Gruppe D Zubereitungen, die in wässr. Lösung oder Suspension ungefährlich sind, in kristallisiertem Zustand unter Reduktion des ursprünglichen Wassergehalts jedoch zur detonativen Umsetzung fähig sind.
DIII = ≤ 70 % DIV = 70 % > bis ≤ 93 %
- Gruppe E Zubereitungen, die als Wasser-in-Öl-Emulsion vorliegen und als Vorprodukte für die Herstellung von Sprengstoffen dienen.
> 60 % bis ≤ 85 %

Beispiele für Düngemittel:

- Gruppe A: Ammoniumnitrat
- Gruppe B: NPK-Dünger, NK-Dünger
- Gruppe C: KAS bis 28% N, Ammoniumnitrat mit Schwefel, Stickstoff-Magnesia, Ammonsulfatsalpeter bis 26 % N, NP-, NPK- und NK-Dünger, Di- und Monoammonphosphat
- Gruppe D: AHL, NP-, NK- und NPK-Düngerlösungen
- Gruppe E:

Musterlieferschein Düngemittel mit Zusatz:



„Hiermit bestätige ich als Erwerber Ammoniumnitrat-haltiger Düngemittel, diese als Endverbraucher nur in dem erlaubten Verwendungszweck einzusetzen.“

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

Musterlieferschein PSM mit „klein gedrucktem“ Zusatz:



Als Erwerber bestätige ich hiermit die ordnungsgemäße Belehrung gemäß § 22 PflSchG und § 3 ChemVerbotsV.

- Als Händler giftiger und sehr giftiger Pflanzenschutzmittel bin ich im Besitz einer gültigen Erlaubnis (§ 2 ChemVerbotsV) bzw. Anzeige**
- Die Abgabe von Stoffen mit der Kennzeichnung O, F+ und R 40, 62, 63, 68 erfolgt nur über Personen, die die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2 ChemVerbotsV erfüllen**
- als Endverbraucher bestätige ich die Belehrung zur ordnungsgemäßen und erlaubten Verwendung.**
- Als Erwerber habe ich das geforderte Mindestalter von 18 Jahren.**
- Als Erwerber eines Begasungsmittels nach GefStoffV, habe ich einen entsprechenden Befähigungsschein bzw. eine Begasungserlaubnis vorgelegt.**

Bezirkstelle Bremervörde – Fachgruppe 1 -
Außenstelle Osterholz – Claudia Deppe

GefahrstoffV

Auszug der Vorschriften der TRGS 511 und Anhang III Nr. 6 GefStoffV:

- o Gültig für Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von Ammoniumnitrat und Zubereitungen

Ausnahmen vom Geltungsbereich:

- o für Zubereitungen bis 10 % Ammoniumnitrat
- o Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Gruppe A und E in Mengen bis 100 kg
- o Zubereitungen der Gruppe B, C und D in Mengen bis zu 1 Tonne
- o Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen

Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen:

- o Schutz gegen Witterungseinflüsse
- o Schutz gegen Verunreinigungen und gefährliche Zusammenlagerung
- o Schutz vor unbefugtem Zugang (Hinweisschild, Gruppe A Unter Verschluss)
- o Brandschutz
- o Schutz vor unzulässiger Beanspruchung
- o Ausgelaufene oder verschüttete oder verunreinigte Stoffe/Zubereitungen unmittelbar verbrauchen oder gefahrlos beseitigen

GefahrstoffV

Auszug der Vorschriften der TRGS 511 und Anhang III Nr. 6 GefStoffV:

Lagerung nach den Vorschriften der Gruppe ... oder nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit:

- o In Abmischungen als NPK- oder NK-Dünger → B
- o In Abmischungen mit Düngemitteln der Gruppe A → A
- o Gruppe A nur verpackt lagern und befördern; keine brennbaren Materialien im Umkreis von 10 m; bei > 1 Tonne → in geeigneten Gebäuden
- o Getrennt lagern von sauer/alkalisch reagierenden Stoffen, von Stoffen, die gefährliche chemische Reaktionen eingehen können (Chlor-Verbindungen) und von brennbaren Stoffen (Schwefel, Öl, Treibstoff etc.)
- o Gruppe B keine Feuerstätten und Zündquellen in den Lagerräumen; Keine Zersetzung des Lagergutes durch Wärme; Zubereitungen in Teilmengen bis zu 3000 Tonnen unterteilen (z. B. Zwischenwände)
- o „Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung – Ammoniumnitrat Gruppe ...“ am Ort der Lagerung oder auf der Verpackung
- o Stoff- und arbeitsbereichsbezogene Betriebsanweisung; Unterweisungen der Arbeitnehmer

Vorschriften zur Lagerung ammonitrrathaltiger Düngemittel:

- **TRGS 511** „Ammoniumnitrat“
- Merkblatt für die Lagerung von ammoniumnitrrathaltigen Düngemitteln vom IVA
- Muster-Betriebsanweisung für die Lagerung von Düngemitteln vom IVA
- Muster-Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV zur Unterrichtung und Unterweisung von Beschäftigten nach TRGS 511 vom IVA